Leistungsbeschreibung Leistungstyp Betreutes Wohnen im Heim

Fassung vom 9.2.2010 unter Berücksichtigung der Beschlüsse 2/2011 und 4/2011

1.	Art der Leistung	1
2.	Personenkreis	1
3.	Ziel der Leistung	2
4.	Inhalt und Umfang	3
5.	Voraussetzungen	5
6.	Bildung von Leistungsgruppen und Personaleinsatz	6
7.	Fachpersonal Wohnen	7
8.	Zusätzliche alternative Module	8
9.	Fortbildung und Supervision	9
10.	Qualität	9

1. Art der Leistung

1.1. Eingliederungshilfe

Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung, die in Wohnheimen (bzw. Außenwohngruppen) leben, erhalten Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53/54 SGB XII, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Sofern bei den Anspruchsberechtigten nach § 53 SGB XII eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt, kommt § 43 a SGB XI zur Anwendung.

1.2. Stationäres Betreuungsangebot

Wohnheime stellen ein stationäres Betreuungsangebot dar, das im Rahmen einer primär pädagogisch begründeten Förderung lebenspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. deren Stabilisierung und Erhalt vermittelt.

Die Leistung besteht grundsätzlich darin, den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause zu bieten, das ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen soweit als möglich Rechnung trägt. Das Leben in einem Wohnheim hat Gruppenbezug. Die Gruppe sollte nach Art und Schwere der Behinderung sowie nach Alter und Geschlecht heterogen zusammengesetzt sein.

1.3. Dauer des Angebotes

Das Angebot besteht in der Regel ohne zeitliche Befristung

1.4. Einrichtung i. S. des "WTG"

Die Bestimmungen des "WTG" (Wohnteilhabegesetz) finden Anwendung. Bis zum Inkrafttreten des "WGT" finden die Bestimmungen des Heimgesetzes weiterhin Anwendung.

2. Personenkreis

2.1. Alter und Geschlecht

Das Angebot besteht für Volljährige beiderlei Geschlechts.

2.2. Art und Schwere der Behinderung

Es werden Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung betreut, die der stationären Förderung, Versorgung und Pflege bedürfen. Wenn bei Mehrfachbehinderungen auch eine seelische Behinderung gegeben ist, darf diese nicht im Vordergrund stehen.

2.3. Gruppen Leistungsberechtigter mit vergleichbarem Hilfebedarf

Das Angebot besteht für Personen, die der stationären Förderung, Versorgung und Pflege bedürfen. Die Gruppen Leistungsberechtigter mit vergleichbarem Hilfebedarf werden durch Leistungsgruppen abgebildet und in Zeiten dokumentiert.

Es wird weiterhin das Metzlerverfahrens (H.M.B.-W-Version 5/2001) für die individuelle Ermittlung des Hilfebedarfes des Bewohners angewendet. Auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Ermittlungsbogens werden Zeiten je Item und Bedarfskategorie (A, B, C, D) ausgewiesen. Die Gesamtsumme der mit dem Ermittlungsbogen festgestellten Zeitwerte pro Woche ergibt die Zuordnung zu der entsprechenden Leistungsgruppe.

Leistungsgruppen 1 – 6 (LG 1 – LG 6):¹

LG 1	bis einschließlich	840 Min.
LG 2		960 Min.
LG 3		1080 Min.
LG 4		1200 Min.
LG 5		1320 Min.
LG 6		1321 Min. und mehr

3. Ziel der Leistung

3.1. Aufnahme der Zielgruppen

Die Einrichtungen gewährleisten, dass Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung und ggf. besondere in den jeweiligen Konzeptionen dargestellten Zielgruppen gem. § 53 SGB XII aufgenommen werden.

3.2. Eingliederung in die Einrichtung

Zu gewährleisten ist die jeweils im Einzelfall angemessene Balance von Förderung und Forderungen auf der einen Seite, Ruhe sowie eine dem Wohlbefinden zuträgliche Atmosphäre auf der anderen Seite.

3.3. Leben in der Gemeinschaft

Orientiert am Normalisierungsprinzip sollen die Menschen mit Behinderung über die Vermittlung bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie mittels unterstützender Begleitung in die Lage versetzt werden, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

3.3.1. Normalisierung und Selbstbestimmung

Die Menschen mit Behinderung erhalten in den Wohnheimen unter Berücksichtigung des Normalisierungsprinzips ein Betreuungsangebot, das die größtmögliche Nähe zur allgemeinen Lebensform unserer Gesellschaft bietet.

3.3.2. Wahrung von Individualität und Würde

Der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Eingliederung und Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ist sicherzustellen, ihre Individualität und ihre Würde sind zu achten. Dabei ist dem Schutzgedanken bzgl. der sexuellen Identität und Selbstbestimmung besondere Rechnung zu tragen.

¹ Entnommen der Projektdokumentation und Sollvorschlag zur Ausdifferenzierung des stationären Wohnens für Menschen mit geistiger/körperlichen Behinderungen in Berlin, erstellt von Jochen Hammerschick –September 2008, Seite 77

4. Inhalt und Umfang

4.1. Förderung als ein geplanter Prozess

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung wird unter Berücksichtigung der notwendigen pflegerischen Versorgung geplant und begleitet. Dabei wird der Entwicklungsstand des einzelnen, seine lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen berücksichtigt.

4.2. Bedarfsgerechte Hilfen

Orientiert am individuellen Bedarf werden Leistungen erbracht, die als Beratung/ Assistenz, stellvertretende Ausführung, intensive Förderung/Anleitung bzw. umfassende Hilfestellung ausgestaltet werden:

- zum Erwerb bzw. Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich, mit dem Ziel der größtmöglichen Selbständigkeit
- zur persönlichen Lebensgestaltung, Entwicklung individueller Bedürfnisse und Hilfe bzw. Anleitung bei deren Erfüllung
- zur notwendigen grund- und behandlungspflegerischen Versorgung, Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SBG V bleiben durch diese Leistungsbeschreibung unberührt
- zur Förderung des Sozialverhaltens innerhalb und außerhalb des Wohnheims
- zur Bewältigung psychosozialer Krisen
- zu Außenkontakten und zur Umwelterfahrung
- zur Gewährleistung der medizinischen und therapeutischen Versorgung (Sorge für regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Sicherstellung der notwendigen therapeutischen Versorgung, Unterstützung bei der Vergabe der verordneten Medikamente etc.)
- zur Hilfe und Unterstützung bei der Förderung in Schule, Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung
- zur Freizeitgestaltung und bei Reisen, sowohl bei gemeinschaftlichen als auch individuellen Aktivitäten
- zu Behördengängen, Arztbesuchen, Einkäufen
- zur Zubereitung bzw. Bereitstellung und Einnahme von Mahlzeiten
- zur Reinigung der Wäsche
- zur Reinigung der Zimmer

4.3. Beteiligung an Alltagsaufgaben

Der Einrichtungsträger schafft organisatorisch und räumlich die Voraussetzungen dafür, dass die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an den regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben des Alltages möglich ist.

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden im Rahmen ihrer Fähigkeiten an der wirtschaftlichen Versorgung und der Gestaltung der Alltagserfordernisse beteiligt. In diesem Zusammenhang kann schon das "Dabei sein" eine Beteiligung darstellen.

Die Zentralversorgung (Verpflegung, Wäsche) wird zugunsten einer größeren Autonomie der Wohngruppen im Bereich der Selbstversorgung soweit wie möglich reduziert. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden beim Einkauf der Lebensmittel und der Zubereitung der Mahlzeiten beteiligt (Auswahl, Mitarbeit, Zusehen). Das gilt auch für damit zusammenhängende Hausarbeiten und das Waschen, insbesondere der Kleidung.

Die Bewohnerinnen und Bewohner reinigen wenn möglich ihre Zimmer selbst oder mit Hilfe des gruppenbezogenen Personals. An der Reinigung der gemeinschaftlich zu nutzenden Räume werden die Bewohnerinnen und Bewohner ihren Fähigkeiten entsprechend beteiligt.

Die Reinigung der Sanitärbereiche und Verkehrsflächen wird in der Regel von Reinigungskräften durchgeführt.

An der Gartenarbeit/-pflege werden die Bewohnerinnen und Bewohner ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechend beteiligt.

4.4. Kooperation mit Außenstellen

Die Einrichtung arbeitet mit allen öffentlichen und nicht- öffentlichen Stellen zusammen, die an der Rehabilitation des Einzelnen beteiligt sind.

4.5. Mitwirkung

Den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern wird eine angemessene Mitwirkung bei den sie betreffenden Angelegenheiten eingeräumt.

4.6. Dokumentation

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden. Dies erfolgt z.B. durch

- Dienstpläne für die einzelnen Gruppen
- Dokumentationen für jede Gruppe mit Angaben über die Einhaltung der Dienstpläne
- Anwesenheit der Betreuerinnen und Betreuer) und allgemeinen Angaben zum Tagesgeschehen
- Nachtwachenbuch, in dem Kontrollgänge und notwendige Versorgung und sonstige Vorkommnisse aufzuführen sind.

4.6.1. Status und Entwicklung des Einzelnen

Es wird eine Betreuungsdokumentation geführt, die für jede Heimbewohnerin und jeden Heimbewohner Angaben bzw. Verfahrensregelungen zu nachfolgenden Punkten enthalten muss:

- Persönliche Daten.
- Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuerin bzw. des gesetzlichen Betreuers,
- Diagnose Anamnese
- Erkrankungen Beurlaubungen
- ärztliche Verordnungen
- Verwahrung und ggf. Verabreichung der Medikamente und Inanspruchnahme
- sonstiger Verordnungen
- gesundheitlich relevante sonstige Vorkommnisse und Maßnahmen.

4.6.2. Förderplan, -maßnahmen und -ergebnisse

Aufgrund einer Analyse der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung des vom Kostenträger aufgestellten Gesamtplans² werden Förderpläne erstellt. Die Förderpläne werden von der Einrichtung fortgeschrieben, regelmäßig überprüft und den notwendigen Erfordernissen angepasst.

Die Fördermaßnahmen werden dokumentiert.

Diese Dokumentation enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten:

4

² sowie der Umstellungsbegutachtung im Jahr 2010

- Maßnahmen zur Durchführung der Förderpläne
- Beteiligung an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Inanspruchnahme von Freizeit- und Bildungsangeboten
- Umgang mit Geld (z.B. Taschengeld, Bekleidungsgeld)
- Teilnahme an externen tagesstrukturierenden Angeboten
- Kontakte zu der tagesstrukturierenden Einrichtung
- Kontakte der bzw. des Leistungsberechtigten zu Angehörigen und Freunden.

4.7. Entwicklungsberichte/Teilhabepläne

Die individuellen Förderverläufe werden durch Entwicklungsberichte dokumentiert, die dem zuständigen Leistungsträger (Bezirksamt, Versicherungsträger o. a.) zugeleitet werden.

4.8. Medikamente/Therapien

Die Einrichtung sorgt (in Absprache mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner, ggf. der bestellten Betreuer und Angehörigen) für eine sachgerechte Vergabe der im Rahmen der Behandlungspflege ärztlich verordneten Medikamente.

Die Einrichtung sichert (in Absprache mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner) die ordnungsgemäße Verwahrung der Medikamente und dokumentiert die Vergabe.

Werden z.B. Psychopharmaka verordnet, obliegt dem behandelnden Arzt die Verantwortung. Der verordnende Arzt klärt mit der Einrichtung die von der Einrichtung durchzuführenden Maßnahmen (z.B. Medikamentenvergabe und Dokumentation der Auswirkungen, Bedarfsmedikation, Wahrnehmung der Kontrolluntersuchungen). Die Einrichtung stellt die sachgerechte Durchführung der vom Arzt an die Einrichtung delegierten Maßnahmen sicher.

Die Einrichtung gewährleistet gemeinsam mit den verantwortlichen Beteiligten die regelmäßige Überprüfung der Nachhaltigkeit der durchzuführenden Therapien.

Um dies auch systematisch darzustellen, setzt die Einrichtung unterstützend eine dafür geeignete, interne Dokumentation ein.

4.9. Abstimmung mit ergänzendem Leistungstyp

Sofern unter dem Dach der Einrichtung Angebote unterschiedlicher Leistungstypen bestehen, werden diese abgestimmt und deren Zusammenwirken sowie Abgrenzung in der Konzeption dargestellt.

4.10. Konzeption und Weiterentwicklung

Die konkrete Planung der Leistungen und der Abläufe werden in einer Konzeption dargestellt. Diese wird bedarfsgerecht fortgeschrieben und weiterentwickelt.

5. Voraussetzungen

5.1. Größe, Stadtteilbezug und Überschaubarkeit

Bei einer planerischen Orientierung auf 40 Plätze sollen Wohnheime in einer Wohngegend mit guter Infrastruktur liegen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die Eignung der Lage innerhalb der Stadt hängt im Wesentlichen von den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner ab. In Abhängigkeit von Art und Schweregrad der Behinderungen ist auch eine Reduzierung der Platzzahl möglich.

Die Wohnheime bieten gruppengegliedertes Wohnen und gruppenbezogenen Personaleinsatz. Die einzelnen Gruppen haben in der Regel 6 bis 8 Plätze.

5.2. Gruppen und Räume

Es wird sichergestellt, dass das Angebot in kleinen, überschaubaren Wohneinheiten ausgestaltet wird.

Grundsätzlich sind Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich - zumindest für zwei Bewohnerinnen bzw. Bewohner ein Sanitärbereich - vorzusehen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner nehmen soweit wie möglich auf die Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Zimmer Einfluss und werden auch bei der Gestaltung der gemeinschaftlich zu nutzenden Räume beteiligt.

5.3. Merkblatt für Planungen

Die Einrichtungsträger richten sich bei den Anforderungen an den Standort, bei der Bauplanung und -ausführung nach einem von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung entwickelten Merkblatt (in der jeweils aktuellen Fassung) für Wohnheime für Menschen mit Behinderung

5.4. Abgestimmte Konzeption

Die mit der Senatsverwaltung - Bereich Soziales – abgestimmte Konzeption ist verbindlich. Sie muss mindestens Aussagen enthalten zu:

- Standort
- Art und Ziel der Einrichtung
- Größe und Gliederung der Einrichtung
- Raumprogramm
- Personenkreis
- Betreuungsangebot mit zeitlicher Zuordnung des Personals und Aussage zum Betreuersystem (Bezugsbetreuer / Gruppenbetreuer)
- Freizeitgestaltung- Ausschlusskriterien
- Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung
- Organisation von Essens- und Wäscheversorgung
- Hausreinigung, Gartenpflege
- Vorgesehene Personalausstattung (Qualifikation, Einsatz)
- einer Hintergrundbetreuung für Heimbewohner
- Modul A und Modul D, siehe Nr. 8
- Die Konzeption wird jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter und auf Wunsch auch den bestellten Betreuern und den Angehörigen zugänglich gemacht.

5.5. Erlaubnisse und Auflagen

Alle Vorgänge, die den Betrieb der Einrichtung begründen und die der Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Anlagen dienen, werden in der Verantwortung des Trägers durchgeführt und dokumentiert.

6. Bildung von Leistungsgruppen und Personaleinsatz

6.1. Hilfebedarfsermittlung

Für die Ermittlung der Leistungsgruppen wird das von Frau Dr. Heidrun Metzler, Forschungsstelle Lebenswelten behinderter Menschen, Tübingen, entwickelte Erhebungsinstrument "Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich "Wohnen/individuelle Lebensgestaltung" (H.M.B.-W – Version 5/2001) angewandt.

Die mit dem H.M.B.-W-Bogen erfassten Punkte werden durch Zeitwerte ersetzt. Diese Zeitwerte entsprechen einer 1:1-Betreuung. Die in den einzelnen Items und Lebensbereichen ermittelten Zeiten ergeben eine Zeitsumme, die der jeweiligen Leistungsgruppe 1 bis 6 zugeordnet wird.

6.2. Leistungsgruppen

Das Betreuungspersonal wird in der Regel gruppenbezogen eingesetzt. In der Regel ist eine Besetzung der Stellen mit Fachpersonal sicherzustellen³. Wohngruppen, die sich selbst versorgen, kann neben dem Betreuungspersonal eine Gruppenhilfe zugeordnet werden.

Der Einrichtungsträger hat das notwendige Personal vorzuhalten, um die Betreuung aufgrund der Feststellung, zu welchen Leistungsgruppen die betreuten Menschen mit Behinderung gehören, abzusichern. Bei Veränderungen in der Zuordnung zu den Leistungsgruppen ist der Stellenumfang entsprechend anzupassen.

Betreuungsbedarf je Betreuten und Woche jeder Leistungsgruppe in Minuten:

Leistungsgruppe	1	2	3	4	5	6
Leistungsumfang Min/Woche	bis 840	841 bis 960	961 bis 1080	1081 bis 1200	1201 bis 1320	ab 1321

Diese Zeiten umfassen alle Betreuungszeiten einschließlich Wochenenden, Urlaub oder Krankheit sowie Leistungen von Gruppenhilfen⁴ oder begleitenden Diensten.

7. Fachpersonal Wohnen

7.1. Fachkräfte

Die bzgl. der Fachkräfte in Heimen für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung anerkannten Berufsgruppen sind in der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Liste (siehe Anlage) "Fachkräfte gem. § 6 HeimPersV in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung" in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt. Diese Anerkennung gilt nur, sofern die Fachkräfte ausbildungsadäquate Arbeit ausführen.

Als Fachkräfte gelten ebenfalls sonstige Angestellte, die die "Qualifizierung zur Fachkraft in der Behindertenhilfe in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen" erfolgreich absolviert haben und ein Zertifikat, das gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie in der Heilerziehungspflegeausbildung bescheinigt, vorlegen können.

7.2. Leistungsgruppenabhängiges Personal

Die Zeitwerte sind sechs Leistungsgruppen zugeordnet. Die Entscheidung, welcher Leistungsgruppe der zu betreuende Mensch mit Behinderung zuzuordnen ist, trifft der Sozialhilfeträger, vertreten durch das zuständige Bezirksamt. Die Einrichtung macht dazu einen Vorschlag.

Dabei wird in den jeweiligen Leistungsgruppen (1 - 6) eine Betreuungszeit (1:1) entsprechend der nachstehenden Tabelle für eine(n) Betreuten kalkuliert. In diese kalkulierten Zeitwerte fließen 1:1 personenbezogene und/oder gruppenbezogene Betreuungszeiten ein, d.h. Gruppenaktivitäten lösen, je nach Gruppengröße, ein Mehrfaches an Betreuungsleistungen aus.

-

³ WTG und entsprechende VO beachten

⁴ Anmerkung: diese Gruppenhilfen sind im Jahre 2010 zum Teil auch in der Grundpauschale enthalten

Die Betreuungsumfänge in den jeweiligen Leistungsgruppen führen zu einem Personaleinsatz gem. nachstehender Tabelle.

Leistungsgruppe	1	2	3	4	5	6
Finanzierter Personaleinsatz Min/Woche	780	900	1020	1189	1323	1457

7.2.1. Hintergrunddienst

Für die Anwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern, die werktäglich tagsüber ein externes tagesstrukturierendes Angebot wahrnehmen, werden Fachkräfte vorgehalten, die die Versorgung, Betreuung und Pflege in beschäftigungsfreien Zeiten sichern. Dieser Hintergrunddienst ist als Bestandteil im finanzierten Personaleinsatz gem. vorstehender Tabelle enthalten.

7.3. Leistungsgruppenunabhängiges Personal

7.3.1. Indirekte Dienste

Darüber hinaus werden je Leistungsberechtigtem pauschaliert indirekte Leistungen in einem Umfang von 259 Minuten wöchentlich vergütet.

7.3.2. Nachtdienste

Als Nachtdienst in der Zeit von 22:00 -6:00 Uhr wird eine Fachkraft für 20 Leistungsberechtigte vorgehalten. Bestehende Einrichtungen mit weniger als 20 Plätzen erhalten Bestandsschutz, es werden 1,9 Stellen (38,5 h/ Woche) ausfinanziert.

7.4.

Die belegungsabhängige Summe der in der Leistungsbeschreibung (Ziffern 7.2 – 7.3 und 8.1 – 8.2) vereinbarten Leistungsminuten aller durch Bescheide festgestellten Leistungsgruppen und Module bildet die belegungsabhängige Personalausstattung eines Heimes. Diese Personalausstattung ist von der Einrichtung eigenverantwortlich zur bedarfsgerechten Leistungserbringung in Anpassung an im Zeitverlauf variierende Hilfebedarfsausprägungen der Leistungsberechtigten einzusetzen.

8. Zusätzliche alternative Module

8.1. Modul A

Für die Anwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern, die werktäglich tagsüber keine externen tagesstrukturierenden Angebote wahrnehmen, werden Fachkräfte vorgehalten, die die Versorgung, Betreuung und Pflege in dieser Zeit mit einem Umfang von 280 min/Woche je Bewohner sichern. Diese Form der Betreuung wird mit einem zusätzlichen Pauschalbetrag abgegolten, er beinhaltet keine tagesstrukturierenden, gruppengegliederten Angebote.

8.2. Modul D (Personenkreis mit besonderen individuellen Settingbedarfen)

Für die Anwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem erhöhten Leistungsumfang (z.B. starke Fremd- und Selbstgefährdung, schwere Schädel-Hirn-Verletzung), die zur Zeit noch nicht gruppenfähig sind und werktäglich tagsüber noch keine externen tagesstrukturierenden Angebote wahrnehmen, werden übergangsweise Fachkräfte vorgehalten, die die Versorgung, Betreuung und Pflege in dieser Zeit sichern. Diese Form der Betreuung wird mit einem zusätzliche Pauschalbetrag abgegolten, er beinhaltet keine tagesstrukturierenden, gruppengegliederten Angebote und wird mit einem Zeitumfang von 840 min/Woche je Bewohner abgesichert.

9. Fortbildung und Supervision

Der Träger ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen teilnehmen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Supervisionsangebot zu machen, dessen Durchführung dokumentiert wird. Es sind regelmäßige Teambesprechungen vorzusehen.

10. Qualität

Gem. Tz. 10, 11, 12 des Berliner Rahmenvertrages werden Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Verantwortung des Trägers durchgeführt und dargestellt.

Der vereinbarte Bericht zur Struktur und Leistung der Einrichtung sowie zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ist von den Einrichtungen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.

Der Träger der Sozialhilfe - vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung - ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien auch vor Ort zu überzeugen.